

Landratsamt Ostalbkreis

-untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Möggingen (B29)

Ostalbkreis

Festsetzung der Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile sowie der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

vom 02.09.2024

Mit vorläufiger Anordnung vom 02.09.2024 wurden Besitz und Nutzung von Grundstücken entzogen. Nachstehend werden nun die Entschädigungen, die den Betroffenen durch den vorübergehenden Entzug entstehen, festgesetzt.

1. Festsetzung der Geldentschädigungen

1.1 Wesentliche Grundstücksbestandteile:

Die auf den entzogenen Flächen befindlichen wesentlichen Bestandteile (Bauwerke, Bäume, Sträucher usw.) wurden unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet. Die so ermittelten Geldentschädigungen werden hiermit auf Grund von § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG in voller Höhe endgültig festgesetzt.

1.2 Aufwuchsentschädigung:

In den Fällen, in denen nach der vorläufigen Anordnung vom 02.09.2024 eine Aufwuchsentschädigung zu zahlen ist, wird diese hiermit der Höhe nach festgesetzt.

1.3 Nutzungsentschädigung:

a) Grundbetrag

Als Grundbetrag wird für landwirtschaftlich genutzte Flächen sowohl bei selbstbewirtschafteten Eigentumsflächen als auch bei Pachtflächen (bis zum Ablauf der Pachtvereinbarung) der durchschnittliche Deckungsbeitrag festgesetzt. Ist nur ein Teil eines Grundstücks nach Ziffer 1 entzogen, besteht Anspruch auf die Nutzungsentschädigung auch für die Restfläche, wenn die verbleibende Restfläche nicht weiter wirtschaftlich nutzbar ist. Soweit dies für die Behörde erkennbar ist, wurde dies bereits bei der Festsetzung berücksichtigt.

Weitergehende Ansprüche sind mit entsprechender Begründung beim Landratsamt - Flurbereinigungsbehörde - zu beantragen. Bei nicht bewirtschafteten, aber landwirtschaftlich nutzbaren Flächen wird der durchschnittliche örtliche Pachtzins als Grundbetrag festgesetzt.

b) Entschädigungsbeträge

Folgende Grundentschädigungssätze werden festgelegt:

| | |
|---|---------------------------|
| <i>durchschnittlicher Deckungsbeitrag</i> | <i>9,28 €/Ar und Jahr</i> |
| <i>ortsüblicher Pachtzins für Grünland</i> | <i>1,50 €/Ar und Jahr</i> |
| <i>ortsüblicher Pachtzins für Ackerland</i> | <i>2,50 €/Ar und Jahr</i> |

c) Zuschlag zum Deckungsbeitrag

Über den vorgenannten Grundbetrag hinaus wird für landwirtschaftlich genutzte Flächen sowohl bei selbstbewirtschafteten Eigentumsflächen als auch bei Pachtflächen (bis zum Ablauf der Pachtvereinbarung) ein Zuschlag für Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen durch An- oder Durchschneidungsschäden oder sonstige besondere Umstände, die vom durchschnittlichen Deckungsbeitrag nicht erfasst werden, bezahlt. Dieser Zuschlag richtet sich nach der Größe des Ausgangsflurstücks und wird für Flächen für die ein Deckungsbeitrag gezahlt wird, festgesetzt. Bei einem kleineren Ausgangsflurstück ist der Aufwand (z.B. Anfahrt) bezogen auf die Fläche größer wie bei größeren Ausgangsflurstücken. Daher wird für kleinere Ausgangsflurstücke (<60 Ar) ein höherer Zuschlag gewährt.

d) Zuschlagsbeträge

Folgende Zuschläge für die entzogenen Flächen werden festgelegt:

| | |
|--------------------------------|--------------------|
| Ausgangsflurstück ≥ 60 Ar | 5,72 €/Ar und Jahr |
| Ausgangsflurstück < 60 Ar | 8,72 €/Ar und Jahr |

e) Weitergehende Ansprüche

Weitergehende Ansprüche sind mit entsprechender Begründung beim Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde- zu beantragen, sofern noch nicht geschehen.

1.4 Die zu entschädigenden Bestandteile und die Entschädigungsbeträge sowie Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen sind in Karten und zugehörigen Verzeichnissen enthalten, die Bestandteil dieses Beschlusses sind (*siehe Anlagen*).

2. Auszahlung

Die festgesetzten Entschädigungsbeträge werden zum Ende des Wirtschaftsjahres über die Teilnehmergeinschaft ausbezahlt. Sie können gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnet werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Höhe der Geldentschädigung nach Ziffer 1 kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das *Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen*. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung beim Landratsamt Ostalbkreis, Sitz: Aalen einzureichen.

(Hinweis: Anschrift der unteren Flurbereinigungsbehörde: Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis/ Landkreis Heidenheim Obere Straße 13, 73479 Ellwangen oder jede andere Stelle des Landratsamts Ostalbkreis

Hinweise

Karten und Verzeichnisse nach Nr. 1 liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten *im Rathaus in Essingen* während der üblichen Sprechzeiten aus.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Karten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung unter www.lgl-bw.de/2476 eingesehen werden.

Bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss der Antrag die Festsetzung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Weiter soll er einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten. Anwaltspflicht besteht noch nicht für den beim Landratsamt einzureichenden Antrag, aber für das Verfahren vor dem Landgericht.

Ellwangen, den 02.09.2024

gez.

Illic
Leitender Flurbereinigungsingenieur

DS